

20/SN-252/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1949/97-1989

Eisenstadt, am 9. 11. 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle zum GSVG);
Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 20.619/2-2/89

Datum: 14. NOV. 1989

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Rechtfertigung GESETZENTWURF
Z 76 GE 9.89

Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Fayek

Verteilt 17.11.89 *dien*

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum GSVG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf beim Amt der Burgenländischen Landesregierung am 9. Oktober 1989 eingelangt ist und die äußerst kurz bemessene Begutachtungsfrist bis 20. Oktober 1989 eine ausführliche und eingehende Durchsicht des Entwurfes und eine diesbezügliche Stellungnahme nicht zuläßt. Insgesamt entsteht der Eindruck, daß das gegenständliche Gesetzgebungsvorhaben ebenso wie die übrigen sozialversicherungsrechtlichen Gesetzesentwürfe, die zur Begutachtung versendet wurden, bereits mit den Sozialpartnern abgesprochen sind und daß seitens des Bundesministeriums kein besonderer Wert auf die Stellungnahme der im Begutachtungsverfahren einbezogenen Gebietskörperschaften gelegt wird.

Grundsätzlich werden die geplanten Maßnahmen, soweit dies innerhalb der kurzen Zeit beurteilt werden kann, begrüßt. Es darf jedoch angemerkt werden, daß die Mehrbelastungen zwar derzeit aufgrund der konjunkturellen Lage sicherlich gerechtfertigt erscheinen. Da diese Maßnahmen aber auch für die weitere Zukunft gelten sollen, könnte es in Zeiten einer weniger günstigen Konjunkturlage zu einem einschneidenden Engpaß bei den in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Geldmitteln kommen. Diese Belastungen wären aber im jeden Fall auch weiterhin vom Bund zu tragen und dürften jedenfalls keine indirekte oder direkte Mehrbelastung zur Folge haben.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 9. 11. 1989

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller